

Niedersächsisches Institut für Sportgeschichte

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„Niedersächsisches Institut für Sportgeschichte e.V.“ (NISH).

Der Verein wurde am 30. Oktober 1981 als „Niedersächsisches Institut für Sportgeschichte Hoya e.V.“ in Hoya/Weser gegründet.

2. Das NISH hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter der Nr. VR 201529 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze

1. Zweck des Instituts ist es, die Geschichte des Sports – vor allem in Niedersachsen – zu dokumentieren, anschaulich darzustellen und für die Weiterbildung nutzbar zu machen sowie wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben durchzuführen.
2. Es ist weltanschaulich und politisch neutral.
3. Das NISH kann sich an anderen Vereinigungen beteiligen, diese bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das NISH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das NISH ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des NISH dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NISH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich Tätigen können Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden.
6. Gezahlt werden können auch Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschalierte Aufwandsentschädigung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzungsbestimmungen an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, an deren Sitzungen sie stimmberechtigt teilnehmen können.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des NISH nach Maßgabe bestehender Regelungen zu nutzen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
3. Der Ausschluss ist zulässig,
 - a) wenn ein Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand ist,
 - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des NISH.
4. Der Vorstand kann bis zum endgültigen Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte beschließen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu persönlicher Rechtfertigung zu geben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das NISH. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Im Bedarfsfall können Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Höhe der Umlage ist auf das Dreifache des jeweiligen Mitgliedsbeitrages begrenzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des NISH sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich begründet verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder

unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über grundlegende Angelegenheiten, insbesondere:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge.
Anträge auf Satzungsänderungen sind mit Begründung zusammen mit der Einladung bekannt zu geben.
Dringlichkeitsanträge sind bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zulässig.
Weitere Anträge müssen mindestens zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- Beschlussfassung über Auflösung des NISH
- Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des Jahresbeitrages bzw. der Umlagen.
- Genehmigung der Jahresabschlüsse und Beschlussfassung des Doppelhaushaltsplanes.
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Wissenschaftlichen Beirates und der Rechnungsprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung ein(e) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r).
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.
Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Mitglieder.
3. Wahlen erfolgen geheim wenn 10% der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
4. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Übersendung der Niederschrift erfolgt innerhalb von drei (3) Wochen nach der Sitzung.

Sie gilt als genehmigt, wenn ihr kein Mitglied innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang widerspricht. Im Falle des Widerspruchs wird über diesen in der nächsten Sitzung beraten.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. zwei (2) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Wissenschaftlichen Leiter/in zugleich Geschäftsführer/in
 - e. fünf (5) Beisitzer/innenEin (1) Vorstandsmitglied ist zugleich für Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 1. a. - d.; zwei (2) von ihnen vertreten das NISH gemeinsam handelnd.
3.
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes gem. Ziff. 1. a. - c. werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - b. Der/die Wissenschaftliche Leiter/in zugleich Geschäftsführer/in wird vom Vorstand eingesetzt.
 - c. Zwei (2) Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - d. Ein Beisitzer ist der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats
 - e. je ein/e Beisitzer/in werden vom Landessportbund Niedersachsen e.V. und vom Land Niedersachsen entsandt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Positionen besetzt sind.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte und ist ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsführung notwendige Anpassungen vorzunehmen, wobei die einzelnen Positionen gegenseitig deckungsfähig sind.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden durch eine interne Ordnung geregelt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Berufung selbst.
8. Die Mitglieder des Vorstandes gem. Ziff. 1. a. – d. und die nicht entsandten Beisitzer müssen Mitglied des Vereins sein.
9. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Dabei soll eine Einberufungsfrist von zwei (2) Wochen eingehalten werden.
10. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangen.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. In Einzelfällen sind Abstimmungen im Umlaufverfahren möglich, vorausgesetzt, alle Mitglieder stimmen dem zu.
13. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die als angenommen gilt, wenn nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zustellung Widerspruch eingelegt wird. Die Widersprüche sind der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

§ 13 Wissenschaftliche/r Leiter/in zugleich Geschäftsführer/in

1. Der Vorstand setzt durch Beschluss eine(n) hauptamtliche(n) Wissenschaftlichen Leiter/in/Geschäftsführer/in ein, der/die an allen Sitzungen der Organe teilnimmt.
2. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Entscheidung über die Anstellung trifft der Vorstand.
3. Der/die Geschäftsführer/in koordiniert und verantwortet alle routinemäßigen Vorgänge des Geschäftsbetriebes. Dies gilt insbesondere bei Schriftverkehr mit Behörden, Vereinen und Verbänden und beim Ausstellen von Quittungen, Bescheinigungen und Bestätigungen.
4. Geschäftsvorgänge von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Vorstand vorbehalten.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat (WB)

1. Der Vorstand kann bis zu 15 sporthistorisch interessierte und qualifizierte Personen als Mitglieder in den WB berufen. Für Einzelprojekte kann der Vorstand weitere Mitarbeiter/innen befristet einsetzen.
2. Der WB wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), der/die im Vorstand verankert ist und Mitglied des Vereins sein muss, sowie eine(n) Stellvertreter/in.
3. Die Wahlperiode endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

4. Die Mitglieder des WB brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.
5. Der WB handelt entsprechend den Satzungsvorschriften und unterstützt Vorstand und Geschäftsführung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 15 Prüfungsrecht öffentlicher Stellen

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die das NISH durch finanzielle Zuwendungen maßgeblich unterstützen, haben das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung ihrer Mittel durch ihre Prüfungsinstitutionen prüfen zu lassen, sofern sie sich dies durch Bewilligungsbescheid oder Vereinbarung vorbehalten.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung oder Aufhebung des NISH erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des NISH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung evtl. Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.10.2014 in Hannover ist vorstehende Satzung genehmigt.



Prof. Dr. Arnd Krüger
Vorsitzender



Dr. Dr. Bernd Wedemeyer-Kolwe
Protokollführer